

Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Pressemitteilung

EuGH Verkündung zur Wasserrahmenrichtlinie

Statement der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

**Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt**

Ulrich-von-Hassell-Straße 76
53123 Bonn
www.gdws.wsv.de

Claudia Thoma
Pressesprecherin
claudia.thoma@wsv.bund.de
Telefon +49 (0)431 3394 6150
Mobil +49 (0)173/5170639

vom 1. Juli 2015
Seite 1 von 2

Mit der heutigen Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgelegt, wie die Europäische Wasserrahmenrichtlinie zu verstehen ist. Der EuGH hat entschieden, dass die Wasserrahmenrichtlinie zwingend bei allen Vorhaben an Gewässern anzuwenden ist. Er ist dabei nicht dem strengst möglichen Ansatz der Umweltverbände gefolgt, wonach jede Verschlechterung der Gewässerqualität einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot darstellt. Gleichwohl hat der EuGH strenge Vorgaben gemacht, um europaweit eine nachhaltige und umweltverträgliche Wasserqualität zu erreichen. Eine Verschlechterung ist also anzunehmen, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Nach der Entscheidung des EuGH sind weiterhin Ausnahmen möglich.

**Prof. Dr.- Ing. Hans-Heinrich Witte, Präsident der Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt:**

„Jetzt haben wir Klarheit im Umgang mit der Wasserrahmenrichtlinie und eine für alle europäischen Länder verbindliche Grundlage bei der Anwendung dieser Richtlinie. Der Europäische Gerichtshof hat heute erklärt, wann eine Verschlechterung einer Gewässerqualität im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie anzunehmen ist. Dabei gilt nicht der strengste Maßstab, sondern eine „modifizierte Zustandsklassentheorie“. Ich bin zuversichtlich, dass der Ausbau von Weser und Elbe auch nach den jetzt vorliegenden Maßstäben möglich ist. Die Vorgaben des EuGH sind nun bei den Ausbauvorhaben an der Weser und der Elbe anzuwenden“.

Im nächsten Schritt werden die Ausbauverwaltungen die Entscheidung des EuGH auf das Weser- und Elbeverfahren hin auswerten, die Umweltdaten neu bewerten und die Unterlagen ggf. entsprechend anpassen.

Letztlich wird das Bundesverwaltungsgericht entscheiden, ob die Fahrrinnenanpassungen der Unter- und Außenweser und der Unter- und Außenelbe umgesetzt werden können.





HINTERGRUND:

Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe

Antragstellung der Freien und Hansestadt Hamburg: 27.02.2002:

Beginn des Planfeststellungsverfahrens: 21.03.2007

Die Planfeststellungsbehörden Hamburg und Kiel erlassen am 23.04.2012 die Planfeststellungsbeschlüsse.

Ausbaustrecke: 136 km, davon Bundesstrecke rd.116 km

Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser

Antragstellung der Bundesländer Niedersachsen und Bremen: 20.05.2000

Beginn des Planfeststellungsverfahrens: 19.06.2006

Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 15.07.2011 erlassen.

Ausbaustrecke: 120 km

Gegen beide Beschlüsse wurden beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Klagen eingereicht. Den Eileinträgen im Elbeverfahren wurde stattgegeben, mit der Folge, dass mit den Arbeiten nicht begonnen werden durfte.

Am **11.07.2013** hat das BVerwG das Klageverfahren zur **Weser** ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) entscheidungserhebliche Fragen zur Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt.

Für beide Verfahren hat das BVerwG Hinweise bezüglich der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit gegeben, die in ergänzenden Verfahren behoben werden. Wesentlich im Weserverfahren ist der Hinweis des BVerwG auf drei eigenständige Ausbauvorhaben (Außenweser, Unterweser von Bremerhaven bis Brake, Unterweser von Brake bis Bremen).

Am **02.10.2014** hat das BVerwG das Verfahren **Elbe** bis zu einer Entscheidung der EuGH im Weserverfahren ausgesetzt.